



DIE PRÄSIDENTIN DER  
UNGARISCHEN NATIONALVERSAMMLUNG

## **Die Europäischen Parlamente und der Konvent über die Zukunft Europas**

**Bericht ausgearbeitet durch**

**Dr. Katalin Szili, Präsidentin der Ungarischen Nationalversammlung  
für die Konferenz der Präsidenten der Europäischen Parlamente**

*Athen, 23.–24. Mai 2003*

### **Einleitung**

Vor einem Jahr haben wir in Madrid die Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente in Bezug auf die Zukunft Europas einer kritischen Würdigung unterzogen. Der Konvent hatte seinerzeit erst seit einigen Monaten seine Arbeit aufgenommen, und zwei Arbeitsgruppen des Konvents, die aus dem Blickwinkel der nationalen Parlamente eine besondere Bedeutung aufweisen, nämlich die Arbeitsgruppe zur Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente und die Arbeitsgruppe Subsidiaritätsprinzip, hatten soeben erst mit ihrer Arbeit begonnen. Seit unserer Zusammenkunft in Madrid ist ein Jahr vergangen; es war ein Jahr, während dessen die möglicherweise intensivsten Beratungen der Stellung und den Aufgaben der nationalen Parlamente im Rahmen des institutionellen Gefüges in Europa und im Zuge der Integration Europas gewidmet waren. Nie zuvor sind derartig viele Ideen und Vorschläge zur Steigerung der Wirksamkeit der durch die Parlamente übernommenen Aufgaben unterbreitet worden wie in diesem einen Jahr. Ein Jahr nach Madrid steht der Abschluss des Konvents über die Zukunft Europas in wenigen Wochen bevor. Es bleibt dem Konvent nur noch weniger als ein Monat Zeit, um seinen Entwurf für den neuen Verfassungsvertrag für die EU zu verabschieden und ihn der Regierungskonferenz vorzulegen, der er darüber hinaus auch einen Vorschlag bezüglich der Funktionsweise der parlamentarischen Dimension der Europäischen Union zu unter-

breiten hat. Die Zeit ist daher gekommen, um die Vorschläge und Initiativen nun abschließend zusammenzufassen, die im Laufe der Arbeiten des Konvents ausgearbeitet bzw. eingeleitet wurden.

In der Erklärung von Laeken wurden diejenigen Fragen formuliert, an denen die Arbeit bezüglich der Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente sich im Konvent orientiert hat. Die Erklärung von Laeken ist Ausdruck der einhelligen Auffassung, dass die Rolle der nationalen Parlamente neu überdacht und gestärkt werden müsse, um die Europäische Union demokratischer, transparenter und effizienter zu gestalten. Auf der Grundlage dieser Überlegung und in der Folge von Laeken obliegt es nunmehr dem Konvent, eine Antwort auf die nachstehenden Fragen zu geben:

- Sollten die nationalen Parlamente in einer neuen Institution neben dem Rat und dem Europäischen Parlament repräsentiert sein?
- Sollten sie Aufgaben in Bereichen des europäischen Wirkens haben, in denen dem Europäischen Parlament keine Kompetenz zusteht?
- Sollten sie sich auf die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Union und Mitgliedstaaten konzentrieren, indem sie z. B. im Vorfeld die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips überprüfen?

Diese Fragen wurden während des vergangenen Jahres im Konvent gründlich erörtert. Die Arbeitsgruppen zur Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente und des Subsidiaritätsprinzips haben die einschlägigen Probleme und Vorschläge detailliert geprüft, die Problemkreise herausgearbeitet, bei denen in der Tat eine dringliche Notwendigkeit von Veränderungen besteht, und diese schließlich auch in den Schlussberichten der Arbeitsgruppen zum Ausdruck gebracht. Die Plenartagung des Konvents hat sich ebenfalls mit den Berichten beschäftigt und den in diesen Berichten enthaltenen Erklärungen weitere, nützliche Überlegungen hinzugefügt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppen konnte das Präsidium des Konvents nunmehr dem Konvent die zwei Protokollentwürfe bezüglich der nationalen Parlamente vorlegen, und die Erörterung dieser Entwürfe ist inzwischen auch anlässlich der Tagung des Konvents im März erfolgt. Für die Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente ist auch der Umstand relevant, dass die Debatte über institutionelle Fragen nunmehr im Konvent begonnen wurde. Auch außerhalb des Konvents hat ein intensives Nachdenken über Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente eingesetzt. Auf der einen Seite haben die einzelnen nationalen Parlamente eine detaillierte Diskussion zu dieser Frage begonnen und inzwischen abgeschlos-

sen, was in einzelnen Fällen auch zur Verabschiedung von offiziellen Stellungnahmen und Entschlüssen geführt hat. Auf der anderen Seite hat es einen umfassenden Gedankenaustausch zu diesem Thema auch zwischen nationalen Parlamenten und insbesondere im Rahmen der COSAC gegeben. In diesem Forum konnten im Januar in Kopenhagen greifbare Ergebnisse erzielt werden, als die Parlamentarischen Richtlinien von Kopenhagen verabschiedet und dann später im Mai in Athen die Verfahrensregeln der COSAC geändert wurden.

Zur Beantwortung der im vergangenen Jahr in Laeken gestellten Fragen wurde also eine Reihe von verschiedenen Entwürfen ausgearbeitet, wodurch der Konvent zu der Schlussfolgerung kommen kann, dass es möglich sein sollte, das grundlegende Ziel mit der Unterstützung aller Beteiligten zu erreichen – das heißt, die demokratische Legitimität der Union zu erhöhen und dazu die nationalen Parlamente intensiver einzubinden und gleichzeitig die Union transparenter und für unsere Bürger verständlicher zu machen.

Als Ergebnis des Konvents dürfen wir festhalten, dass wir die uns gestellten Fragen gründlich geprüft haben. Wir kennen und verstehen nunmehr die Fragen, zu denen Entscheidungen gefordert sind. Und zum größten Teil sind wir auch mit den Vorschlägen und Überlegungen der jeweils anderen vertraut. Jetzt stehen wir allerdings vor der schwierigsten Aufgabe: Zu jeder einzelnen Frage gilt es nun, denjenigen Entwurf für eine Entschlüsselung auszuwählen, der für uns alle akzeptabel ist und der gleichzeitig der sich abzeichnenden Herausforderung gerecht wird.

Auf der Grundlage der vorstehenden, einleitenden Überlegungen möchte ich in meinem Bericht die uns vorgelegten Vorschläge zusammenfassend darstellen; und ich möchte deutlich machen, in welcher Richtung meiner Auffassung nach noch weitere Fortschritte möglich wären und wie wir zu spezifischen Entscheidungen auf der Grundlage der durch uns beratenen Vorschläge gelangen können.

Bevor ich mit der Analyse der einzelnen Punkte beginne, erscheint es mir jedoch wichtig, zunächst die Aufmerksamkeit auf den Umstand zu lenken, dass der durch den Konvent auszuarbeitende und anlässlich der Regierungskonferenz zu verabschiedende Verfassungsvertrag nur für einen Teil der Maßnahmen, die im Hinblick auf die Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente erforderlich sind, eine Antwort geben können. Der Verfassungsvertrag wird nur einen Teil der durchzuführenden Aufgaben regeln und bestimmen können. Damit die m-

tionalen Parlamente eine effizientere Rolle übernehmen können, müssen die einzelnen Mitgliedstaaten eine Reihe von Fragen auf nationaler Ebene selbst beantworten; es handelt sich dabei um Bereiche, um institutionelle Probleme und um Verfahrensfragen, bei denen die EU und damit auch der Verfassungsvertrag keinerlei Kompetenz besitzen können. Ich meine in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und ihren Regierungen; dies ist ein Fragenkomplex, bei dem wir auf der Ebene der EU und selbst im Rahmen des Verfassungsvertrages durchaus gewisse Grundsätze verabschieden können bzw. sogar müssen, wobei allerdings die Entwicklung der einzelstaatlichen Modelle in der Kompetenz der einzelnen Staaten verbleiben muss.

## **Bietet die Einrichtung von neuen Institutionen eine Lösung?**

Diesbezüglich sind wir in der im vergangenen Jahr in Madrid verabschiedeten Zusammenfassung des Vorsitzenden zu der nachstehenden Schlussfolgerung gelangt:

„Im Hinblick auf die Festigung der Demokratie in Europa erschien den Präsidenten eine Stärkung der Beteiligung der nationalen Parlamente eher von Bedeutung als die Schaffung neuer Gremien mithilfe von neuen Verfahren. Trotz der Tatsache, dass einige der Präsidenten die Möglichkeit einer zweiten Kammer im Europäischen Parlament nicht vollständig ablehnen, sind doch die meisten Teilnehmer eher dafür, die institutionellen Strukturen der Europäischen Union nicht weiter zu komplizieren.“

Was die gegenwärtig im Konvent laufende Debatte betrifft, so bin ich der Auffassung, dass unsere in Madrid gezogenen Schlussfolgerungen bis zum heutigen Tage ihre Gültigkeit behalten haben. Die Mehrheit derjenigen, die im Konvent das Wort ergriffen haben, haben die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Institution verneint, obwohl einige weiterhin für die Schaffung eines Gremiums eintreten, das als Kongress oder als Kongress der Völker Europas bezeichnet würde (dieser Standpunkt kommt sogar in dem durch das Präsidium des Konvents vorgelegten Vorschlag zum Ausdruck), und das aus Angehörigen der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments gebildet würde und mindestens einmal im Jahr zusammenkäme. Allerdings kann im Lichte der zu diesem Thema abgehaltenen Debatten durchaus festgehalten werden, dass der Mehrheit zufolge die Einrichtung eines solchen Gremiums unser wichtigstes Problem nicht würde lösen können: Unsere Bürger sollen die Europäische Union ja als transparenter, demokratischer und besser legitimiert betrachten. Das Kriterium der Transparenz kann nicht durch ein Gremium erfüllt werden, das einmal im Jahr zusammentritt; außerdem würde dieser Grundsatz durch die Schaffung einer weiteren Institution eher verletzt werden; und dadurch würde das institutionelle System, das ohnehin bereits nicht gerade einfach aufgebaut ist, noch weiter kompliziert. Das neue Gremium würde auch kein höheres Maß an Demokratie bringen, da es keinerlei Entscheidungskompetenzen anvertraut bekäme; es würde damit auch kein größeres Gegengewicht gegen den Einfluss von Institutionen darstellen können, die nicht direkt gewählt werden. Schließlich würde auch die Legitimität nicht gesteigert werden, da eine weitere Institution entstehen würde, die auf indirektem Wege gebildet und zusammengesetzt würde, obwohl die Direktwahl des Europäischen Parlaments bereits vor fast 25 Jahren eingeführt wurde, um eben die Anzahl derartiger Institutionen zu ver-

ringern. Alles in allem bin ich der Auffassung, dass die Annahme nicht zutreffend ist, dass mit der Einrichtung einer Institution, in der die nationalen Parlamente zusammengeführt würden, eine Antwort auf das Problem des Demokratiedefizits gegeben werden könnte. Dies ist unzutreffend, da die Probleme einer unzureichenden Demokratie und Transparenz im Grunde ja nicht auf der Ebene der Union ihren Ausgang nehmen. Auf dieser Ebene sehe ich nur in einem Punkt ein nennenswertes Transparenzproblem: Ich meine den Rat, der als gesetzgebendes Gremium nicht öffentlich tagt. Allerdings ist dieses Problem leicht zu lösen; und die Mitgliedstaaten haben bereits ihre Intention deutlich bekundet, anlässlich des Gipfels von Sevilla in dieser Hinsicht erhebliche Fortschritte zu erzielen. Meiner Ansicht nach kann im Verfassungsvertrag zum Ausdruck gebracht werden, dass der Rat in seiner Eigenschaft als gesetzgebendes Gremium in aller Öffentlichkeit agieren sollte. Damit könnte meiner Ansicht nach das Erfordernis der Transparenz auf der Ebene der Union erfüllt werden, da mit dem Europäischen Parlament das zweite gesetzgebende Gremium ja bereits öffentlich tagt und alle offiziellen Unterlagen und Dokumente jedermann zur Verfügung stehen.

Das Demokratiedefizit tritt meiner Ansicht nach eher auf nationaler Ebene in Erscheinung, und die Einrichtung von neuen Institutionen kann darauf keine Antwort bieten. Die größte Herausforderung liegt darin, dass die Bürger zwar gesteigerte Erwartungen an die Europäische Union hegen, dass in der Zwischenzeit allerdings ihr Vertrauen in die Institutionen der Union abnimmt, da den Bürgern nicht klar ist, welche Entscheidungen in den Verantwortungsbereich der Europäischen Union fallen, für welche Ergebnisse Europa verantwortlich zu machen ist und welche Aufgaben die einzelnen Institutionen überhaupt haben. Die Identifikation des Bürgers mit der EU wird durch den Umstand erschwert, dass der Bürger im Allgemeinen die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Union nicht kennt. Die Regierungen der Mitgliedstaaten benutzen dieses Argument regelmäßig, um Brüssel wegen der weniger populären Entscheidungen zu tadeln. Das Demokratiedefizit ergibt sich in erster Linie aus der Tatsache, dass die Entscheidungsgewalt in den Händen der gemeinschaftlichen Institutionen und damit auf einer supranationalen Ebene konzentriert ist, während die politische Debatte nach wie vor auf nationaler oder lokaler Ebene stattfindet (und meiner Ansicht nach wird dies sich noch sehr lange nicht ändern können bzw. verdient möglicherweise gar nicht geändert zu werden). Die Entscheidungen werden in zunehmendem Maße auf der Ebene der Gemeinschaft getroffen, während die Kommunikation und die gesellschaftsinternen Diskussionen bezüglich der Entscheidungen auf nationaler Ebene stattfinden und der Wähler sich weiterhin mit seinen Fragen an seinen gewählten Vertreter

vor Ort wendet. Damit sind die Fragen von Macht und von Legitimität in einem bestimmten Ausmaß entkoppelt. Dies lässt sich nur dadurch ändern, dass die Diskussion über die europäischen Entscheidungsprozesse, sofern die Gesellschaft oder einzelne ihrer Gruppen betroffen sind, auf derselben Bühne ausgetragen wird wie die großen gesellschaftlichen Debatten; ich meine damit die nationale politische Arena mit dem nationalen Parlament als ihrem wichtigsten Forum. Auf nationaler Ebene haben wir u. a. die Herausforderungen zu diskutieren, denen die Union sich gegenüberstellt, sowie die politischen und gesetzgeberischen Programme für die nächste Wahlperiode (d. h. das Programm für die Präsidentschaft im Rat und das gesetzgeberische Programm für die Kommission); und wir müssen unsere Aufmerksamkeit in zunehmendem Maße den Fragen der gemeinschaftlichen Gesetzgebung widmen, soweit unsere Bürger davon betroffen sind; dabei müssen wir die verschiedenen Interessen sorgfältig abwägen und den nationalen Standpunkt sowie denjenigen der Gemeinschaft deutlich darstellen. Dies erweist sich immer wieder anhand der positiven Erfahrungen, die für manche Mitgliedstaaten charakteristisch sind. Das Problem des Demokratiedefizits wird dort weniger häufig angesprochen, wo die nationale Diskussion über die großen, auf europäischer Ebene zu treffenden Entscheidungen öffentlich im Parlament geführt wird. Die Antwort auf diese Fragen sollte daher größtenteils im Bereich der nationalen Verfahren und Abläufe gesucht werden. Daher kann von der Einrichtung einer neuen Institution nicht erwartet werden, dass die das Demokratiedefizit abbauen und die Legitimität erhöhen kann.

Darüber hinaus würde eine neue, aus Repräsentanten der nationalen Parlamente gebildete Institution in einem gewissen Maße auch die falsche Vorstellung weiter nähren, derzufolge Europaparlament und nationale Parlamente irgendwie Rivalen seien. Es wäre ein Fehler, für derartige Vorstellungen den Nährboden zu liefern. Wir müssen deutlich betonen, dass die nationalen Parlamente und das Europaparlament sich keinesfalls zum Schaden des jeweils anderen entwickeln. Die Stärkung der Parlamente und ihres Gewichts ist kein Nullsummenspiel. Rolle und Gewicht der nationalen Parlamente in der EU haben bisher nicht deshalb abgenommen, weil das Europäische Parlament an Stärke hinzugewonnen hätte, weil es mit den Befugnissen eines Mitgesetzgebers ausgestattet worden wäre. Vielmehr wurden die nationalen Parlamente im Verhältnis zu ihren eigenen Regierungen geschwächt, da der Rat in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung das wichtigste gesetzgeberische Gremium ist. Und der Rat wird durch die nationalen Regierungen gebildet. Eine der wichtigsten Machtfragen im Zusammenhang mit einer EU-Mitgliedschaft liegt darin, dass die zuvor in ihrer Gesetzgebungsarbeit souveränen nationalen Parlamente einen Teil der Gesetzgebungsbefugnisse an die Ge-

meinschaft von Mitgliedstaaten übertragen, wo die einzelnen Länder durch ihre nationalen Regierungen vertreten werden. Damit findet eine Verlagerung von Souveränität statt, wobei die nationalen Parlamente die institutionellen Verlierer sind, während die Regierungen aus diesem Tauschgeschäft als Sieger hervorgehen. Dabei landen die Machtbefugnisse, die von den nationalen Parlamenten wegdriften, nicht in erster Linie bei dem Europäischen Parlament. Die Stärkung des Europaparlaments ist diesbezüglich eher eine Kompensation in Sachen demokratischer Legitimität. Mit dem Ausbau der Befugnisse des Europaparlaments wird den nationalen Parlamenten bzw. sogar den im Rat tagenden nationalen Regierungen keinesfalls irgendwelche Machtbefugnis entzogen. Denn kraft der Rolle des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber steht dieses neben den Regierungen der Mitgliedstaaten als Entscheidungsgremium da, als mit einem Vetorecht ausgestattete Institution, die es zu konsultieren gilt, die aber dadurch als Mitentscheider fungiert. Der zunehmende Einfluss des Europaparlaments bringt eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle insgesamt mit sich. Das Europaparlament und die nationalen Parlamente können daher im Gleichschritt an Stärke gewinnen und somit der Union ein größeres Maß an Legitimität sichern. In der Vergangenheit war es allerdings so, dass anlässlich von Vertragsänderungen (in erster Linie mit der Einführung und Vorstellung der gemeinsamen Entscheidungsprozesse) der Akzent immer auf die Stärkung des Europaparlaments gelegt wurde und den nationalen Parlamenten eine geringere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Mit der Verabschiedung des Verfassungsvertrages haben wir nunmehr Gelegenheit, die parlamentarische Dimension in der EU parallel zu stärken und auszubauen, indem auf der einen Seite die Rolle des Europaparlaments als Mitgesetzgeber und damit die gemeinsamen Entscheidungsprozesse ganz allgemein verankert wird (was meiner Ansicht nach ein außerordentlich wichtiger Schritt ist), während andererseits neue Verfahren eingeführt werden, welche die Beziehungen der Institutionen der Union zu den nationalen Parlamenten und diejenigen zwischen den nationalen Parlamenten und ihren Regierungen regeln (siehe hierzu den nächsten Punkt) und dabei dafür sorgen, dass die nationalen Parlamente als vorrangiges Forum für die nationale Diskussion mehr Gelegenheit erhalten, ihre Standpunkte darzulegen und zu erläutern. Um dies zu erreichen, müssen die nationalen Parlamente an Stärke zulegen, und zwar in erster Linie im Verhältnis zu ihren Regierungen; und dazu müssen sie eine strengere Kontrolle über diejenigen Positionen ausüben können, welche durch ihre Regierungen im Rat vertreten werden.

Die Einbeziehung der nationalen Parlamente und des Europaparlaments in ein Gremium könnte zu einer Störung der logischen Einheit führen, die heutzutage in der Europäischen



Union für eine feine Ausgewogenheit der Interessen sorgt – ein institutionelles Gleichgewicht zwischen der Kommission als Vertreterin der Gemeinschaft, dem Rat als Beauftragter der Staaten sowie dem für die Bürger stehenden Europäischen Parlament. Im heutigen System haben sich auf der Basis dieser Grundannahme eindeutige und voneinander trennbare Rollen und Aufgaben entwickelt. Wenn wir den Gedanken akzeptieren, dass es sich bei der Europäischen Union um ein Gefüge sui generis handelt (und wir möchten die Union nicht um jeden Preis mit Staaten oder internationalen Organisationen vergleichen), dann ist es einfacher, die Tatsache zu akzeptieren, dass nationale Parlamente und Europaparlament unterschiedliche Rollen und Aufgaben innerhalb dieses institutionellen Gleichgewichts zu erfüllen haben. Die Aufgabe und Verantwortung des Europaparlaments ist es, auf der Ebene der Union den Bürgern Gelegenheit zu bieten, sich mit ihren Interessen direkt in den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozess einzuklinken. Auf der anderen Seite haben die nationalen Parlamente die Aufgabe, die durch ihre Regierungen vertretenen, nationalen Positionen mit der erforderlichen Legitimität zu unterfüttern, wenn dann die diesbezüglichen Entscheidungen im Rat fallen. Daher erfüllen das Europaparlament und die nationalen Parlamente unterschiedliche Legitimitätsaufgaben, die es nicht zu verwechseln gilt, da sie komplementär zueinander sind und sich gegenseitig verstärken. Folglich wird meiner Ansicht nach nicht eine gemeinsame Institution benötigt, sondern lediglich eine effizientere und laufende Konsultation zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten.

Der einzige Vorteil, den die Schaffung eines Kongresses bedeuten würde, würde in engeren Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Europaparlaments und denen der nationalen Parlamente liegen. Allerdings lässt sich das auch anders bewerkstelligen, indem nämlich eine Reform, Ausweitung und Stärkung der COSAC ins Auge gefasst wird; dieser Prozess hat bereits eingesetzt und wartet nun darauf, beschleunigt und mit mehr Nachdruck betrieben zu werden. Außerdem könnte mit der COSAC eine regelmäßig zusammentretende und wesentlich lebendigere Organisation geschaffen werden, die das notwendige Forum abgeben könnte, um den Gedankenaustausch zwischen Parlamenten zu ermöglichen.

Gleichzeitig könnten sich erhebliche Bedürfnisse ergeben, was die institutionelle Einbindung der nationalen Parlamente zur Schaffung eines nicht ständig arbeitenden, einheitlichen Gremiums im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Union betrifft. Mit der Einrichtung des Konvents wurden die Erwartungen erfüllt, und die vorbereitenden Arbeiten im Hinblick auf die Veränderung der Union konnten in einem wesentlich breiteren und demokrati-

scheren Rahmen erfolgen. Daher erscheint es angebracht zu erwägen, das „Konvent-Modell“ in den Verfassungsvertrag aufzunehmen. Dies würde bedeuten, dass der Verfassungsvertrag in der Zukunft nur dann geändert werden könnte, wenn dazu ein Vorschlag eines durch den Europäischen Rat einzusetzenden Ad hoc-Ausschusses vorläge. In diesem Ausschuss säßen Mitglieder der nationalen Parlamente und des Europaparlaments, Delegierte der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie Vertreter der Europäischen Kommission.

## **Neue Abläufe und Verfahren anstelle von neuen Institutionen**

Im vorhergehenden Abschnitt war es meine Intention, deutlich zu machen, dass wahrscheinlich nicht die Einrichtung neuer Institutionen die Antwort auf unsere wichtigsten Probleme geben wird, sondern dass eher neue Abläufe und Verfahren zwischen den Institutionen der Union und den nationalen Parlamenten sowie andererseits zwischen den nationalen Parlamenten und deren Regierungen benötigt werden. Diesbezüglich habe ich den Eindruck, dass die im Konvent geleistete Arbeit sehr wichtige Fortschritte erbracht hat und dass zahlreiche Fragen auf detaillierte Weise geklärt wurden. Zwei Arbeitsgruppen des Konvents, nämlich die Arbeitsgruppe zur Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente sowie die Arbeitsgruppe Subsidiaritätsprinzip, haben das Problem gründlich erforscht, und mit den Entwürfen, welche inzwischen dem Präsidium des Konvents vorgelegt wurden, wird auch versucht, auf die wichtigsten Fragen Antworten in die richtige Richtung zu geben. In dem verbleibenden Monat sollten wir bemüht sein, diese Vorschläge zu ergänzen und zu modifizieren, damit sie langfristig eine angemessene Grundlage für eine effektivere Einbindung und eine intensivere Rolle der nationalen Parlamente liefern können. In dieser Hinsicht haben wir zwei wichtige Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Erstens wurden auch außerhalb des Konvents, und zwar in erster Linie im Bereich der COSAC, Vorschläge erarbeitet, die sich eines umfassenden Konsenses erfreuen und im Verfassungsvertrag ihren Ausdruck finden sollten. Andererseits dürfen wir nicht vergessen, dass es nicht reicht, mit dem Verfassungsvertrag einfach einen guten Rahmen zu schaffen. Es müssen nationale Abläufe und Verfahren analog hierzu entwickelt werden, damit diese unseren gemeinsamen Interessen dienen können und mit dem Geist der im Verfassungsvertrag zu verankernden Grundsätze vereinbar sind.

Auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeiten lässt sich feststellen, dass in drei Bereichen reibungslos funktionierende Verfahrensabläufe zu entwickeln sind, dank derer wir unser Ziel erreichen können: Die nationalen Parlamente sollten eine verbesserte Transparenz, eine größere Legitimität und mehr Demokratie in den Entscheidungsprozessen der Union gewährleisten. Wir brauchen neue Verfahren erstens in den Beziehungen zwischen den Institutionen der Union und den nationalen Parlamenten, zweitens in den Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und deren Regierungen sowie drittens in der interparlamentarischen Zusammenarbeit. Diese Punkte möchte ich nachstehend in zusammengefasster Form darstellen.

***a) Verfahrensablufe zur Regelung der Beziehungen zwischen den Institutionen der Union und den nationalen Parlamenten***

In diesem Abschnitt werde ich die Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und den Institutionen der Union einer kritischen Wurdigung unterziehen. Ausgenommen sind dabei die direkten Kontakte zum Europaischen Parlament, da diese Frage in dem Abschnitt uber die interparlamentarische Zusammenarbeit behandelt werden soll.

Wir haben es diesbezuglich mit zwei praktischen Verfahrensablufen zu tun. Der eine von ihnen hat die Aufgabe, die nationalen Parlamente mit Informationen zu versorgen und sicherzustellen, dass diese die erforderlichen Informationen fur eine effizientere Beteiligung an den Entscheidungsprozessen erhalten; das andere Verfahren dient dazu sicherzustellen, dass die nationalen Parlamente in die Lage versetzt werden, die hochste Aufsicht uber die Durchsetzung des Subsidiaritatsprinzips ausuben konnen.

Was die Versorgung der Parlamente mit Informationen betrifft, so hat die Arbeitsgruppe des Konvents zur Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente meiner Ansicht nach eine sehr grundliche Arbeit geleistet und die wichtigsten Fragen sorgfaltig gepruft. Der Entwurf des Protokolls zur Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente, den das Prasidium des Konvents vorgelegt hat, bringt diese Vorschlage unter einer Reihe von uberschriften zum Ausdruck. Ich glaube, dass wir allen Punkten im Protokollentwurf zustimmen konnen, bei denen es um die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und um die Funktionsablufe des Rates, der Kommission und des Gerichtshofs geht. Moglicherweise wird allerdings eine detailliertere Ausarbeitung erforderlich sein. So fehlen im Entwurf z. B. gewisse Anregungen der Arbeitsgruppe IV des Konvents, und eine Reihe von weiteren anderungsantragen wurde es verdienen, in das Protokoll aufgenommen zu werden. Meiner Ansicht nach sollte das Protokoll praziser gestaltet werden, wobei es durch die nachstehenden Punkte erganzt und erweitert werden sollte:

- Die Tagesordnung und die Arbeitsergebnisse des Rats sollten den nationalen Parlamenten ubermittelt werden, sobald sie vorliegen.
- Die Niederschriften der Beratungen im Rat (bzw. die offiziellen Aufzeichnungen von Sitzungen der gesetzgebenden Gremien) sollten innerhalb von 10 Tagen und parallel zu ihrer ubermittlung an die Regierungen auch an das Europaparlament und die nationalen Parlamente ubermittelt werden.

- Die Arbeitsgruppen des Rats und Coreper (der Ausschuss der Ständigen Vertreter) sollten keine vorläufigen Einigungen über einzelne Vorschläge anerkennen, für welche die Bestimmung des Sechswochen-Zeitraums gilt; ausgenommen sollte Dringlichkeitsfälle sein, so wie sie im Protokoll dargelegt sind.
- Die Verfahrensregeln des Rats sollten eine Karenzzeit von einer Woche vorsehen, bevor Fragen aus einem gesetzgebenden Gremium durch Coreper und den Rat beraten werden.
- Bezüglich des Jahresprogramms der Kommission sollte gleichzeitig eine Debatte in allen nationalen Parlamenten stattfinden.

Darüber hinaus würde es mir wichtig erscheinen, in dem einen oder anderen Abschnitt des Verfassungsvertrages (aber natürlich nicht im Protokoll über die nationalen Parlamente) zum Ausdruck zu bringen, dass der Rat in allen Fällen, in denen er seine gesetzgeberische Funktion ausübt, öffentlich beraten und handeln sollte.

Bei den Verfahrensbestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Institutionen der Union und den nationalen Parlamenten betrifft die zweite außerordentlich wichtige Frage die parlamentarische Aufsicht über die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Diesbezüglich würde das Frühwarnsystem, welches die Arbeitsgruppe des Konvents zum Subsidiaritätsprinzip entwickelt hat, für die nationalen Parlamente einen bedeutsamen Schritt nach vorn darstellen. Daher sollen die nationalen Parlamente den Protokollentwurf über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und die Verhältnismäßigkeit, den das Präsidium des Konvents vorgelegt hat, unterstützen. Der Entwurf ist ausgewogen und bietet eine gute Synthese der im Konvent detailliert dargelegten Positionen. Gleichzeitig gibt es noch eine Reihe von Punkten, über die diskutiert wird; allerdings ist auch für diese Punkte bereits eine Lösung in Sicht. Eine Reihe dieser offenen Probleme betrifft die nationalen Parlamente, wie z. B. die Vorstellungen des Konzepts von nationalen Parlamenten im Hinblick auf Parlamente mit zwei Kammern, die Schwelle für eine Auslösung des Frühwarnsystems sowie das Recht zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofs.

Es scheint, als böte der Vorschlag, der anlässlich der Plenarsitzung des Konvents im März die Unterstützung der Mehrheit genossen hat, eine gute Lösung für das Konzept nationaler Parlamente und das Problem von Volksvertretungen aus zwei Kammern. Diesem Vorschlag zufolge und im Zusammenhang mit der Berechnung der Interventionsschwelle würden begründete Gutachten von Parlamenten mit nur einer Kammer zwei Stimmen erhalten, während

Stellungnahmen von jeweils einer Kammer bei Parlamenten, die über zwei Kammern verfügen, jeweils eine Stimme erhalten.

Was die Interventionsschwelle betrifft, so erscheint meiner Ansicht nach ein Drittel der Parlamente als ein gutes Verhältnis; dies kann nämlich als vernünftiger Kompromiss gelten, da manche sich für eine höhere, andere dagegen für eine niedrigere Zahl ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit dieser Schwelle gibt es noch eine weitere Frage, nachdem manche vorschlagen, neben der früheren, als „gelbe Karte“ bezeichneten Verwarnung solle es im Sinne einer weiteren Schwelle eine Art „rote Karte“ geben, bei der die Initiative der Kommission mit einer Zweidrittelmehrheit gestoppt würde. Ich halte jedoch die ausdrückliche Definition einer solchen Schwelle nicht für erforderlich, denn wenn die Kommission tatsächlich von zwei Dritteln der nationalen Parlamente eine negative Reaktion erhält, dann können wir sicher davon ausgehen, dass sie auch ohne eine derartige rote Karte ihren Vorschlag abändern wird.

Eine weitere wichtige Frage lautet, auf welchem Wege es den nationalen Parlamenten erlaubt werden soll, sich an den Europäischen Gerichtshof zu wenden. Dem Protokoll zufolge können die Mitgliedstaaten dies, soweit angemessen, auf Ersuchen ihrer nationalen Parlamente und gemäß ihrer jeweils geltenden Verfassungsbestimmungen tun. Dagegen sprechen diejenigen sich aus, die der Auffassung sind, die nationalen Parlamente sollten die Möglichkeit haben, sich direkt an den Gerichtshof zu wenden. Ich bin allerdings der Meinung, dass dies in der Praxis bei einer ganzen Reihe von Parlamenten nicht erreicht werden könnte, sodass eher die nationalen Verfassungsbestimmungen deutlicher gefasst werden sollten, um darzulegen, in welcher Form die nationalen Parlamente in derartigen Fällen namens der Mitgliedstaaten auftreten sollten.

Darüber hinaus ist es aus dem Blickwinkel der nationalen Parlamente eine Prinzipienfrage, dass die Kommission den Jahresbericht zur Anwendung von Artikel 7(3) der Verfassung, den die Kommission auszuarbeiten hat, wie dies in Punkt 9 des Protokollentwurfs zur Subsidiarität ausgeführt wird, direkt auch an die nationalen Parlamente schicken sollte (gleichzeitig mit der Aussendung dieses Berichts an den Europäischen Rat, den Rat und das Europäische Parlament).

***b) Verfahrensbestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und deren Regierungen***

Unter dieser Überschrift geht es im Wesentlichen um den Prozess der Beaufsichtigung, das Verfahren der nationalen Parlamente zur Prüfung und Beeinflussung der Haltung und der Verhandlungsposition ihrer jeweiligen Regierungen im Rat sowie um die vorläufige Kontrolle der gemeinschaftlichen Gesetzgebung. Natürlich ist die Ausarbeitung einer solchen Verfahrensbestimmung die interne Angelegenheit jedes Mitgliedstaats. Wie bereits dargelegt, haben wir es hier allerdings möglicherweise mit der wichtigsten Frage im Zusammenhang mit dem Abbau des Demokratiedefizits zu tun, was aus dem Blickwinkel der Funktionsweise und der Legitimität der Union sowie ihrer Akzeptanz beim Bürger von entscheidender Bedeutung ist; daher halte ich es für erforderlich, bestimmte Mindestanforderungen und -grundsätze auf der Ebene der Union zu definieren. Praktisch wurde dies bereits mit der Verabschiedung der parlamentarischen Richtlinien von Kopenhagen erreicht; gleichzeitig sollte erwogen werden, ob nicht zur Erhöhung des Gewichts dieser Richtlinien auch ein Hinweis auf sie im Protokoll über die nationalen Parlamente untergebracht werden soll, das ja dem Verfassungsvertrag beigelegt wird. Ich halte es nicht unbedingt für erforderlich, die Richtlinien selbst in das Protokoll aufzunehmen. Mir würde dies nicht sinnvoll erscheinen, und sei es nur aus dem Grunde, dass wir sie als Grundsätze betrachten könnten, die auf laufender Basis an die Praxis und die letzten Erfahrungen angepasst oder sogar von Zeit zu Zeit modifiziert werden könnten. Gleichzeitig wäre es vielleicht eine Lösung, im Protokoll zu erwähnen, wodurch die Richtlinien eine höhere Legitimität erhielten, dass die nationalen Parlamente gemeinsam einen Verhaltenskodex oder Richtlinien verabschieden würden, nach denen sich die Beziehungen zwischen den Regierungen und den Parlamenten in EU-Angelegenheiten gestalten sollten.

Meiner Ansicht nach sind die durch die COSAC verabschiedeten Richtlinien von Kopenhagen als sehr wichtige Schritte einzuschätzen, dank derer unsere Parlamente eine zunehmend effiziente und in den Augen unserer Bürger auch transparentere Rolle zur klareren Vermittlung der gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesse spielen können. Mir erscheint es daher wichtig, im Verfassungsvertrag den einen oder anderen Hinweis auf diese Richtlinien unterzubringen, da dies de facto auch den Regierungen ein besseres Bild bezüglich der Einhaltung dieser Richtlinien vermitteln würde. Ich muss hinzufügen, dass diese Richtlinien nur dann einen Wert haben werden, wenn die Verpflichtung zu ihrer Anwendung auch auf nationaler Ebene besteht. Natürlich sollen die auf nationaler Ebene entwickelten Modelle sich in allen Fällen an

dem nationalen Verfassungsrahmen und der heimischen Praxis orientieren. Gleichzeitig müssen die nationalen Parlamente einen regelmäßigen Gedankenaustausch pflegen (vorwiegend auf der Ebene der COSAC und der Konferenz der Präsidenten), was die Funktionsweise und die Ergebnisse der verschiedenen nationalen Modelle betrifft. Damit würden sie zur Verbesserung dieser Modelle und der gemeinsam entwickelten Richtlinien beitragen. Ich schlage daher vor, dass wir einen regelmäßigen Meinungs austausch bezüglich unserer Praktiken durchführen sollten, möglicherweise selbst in Form einer Überprüfung der nationalen Umsetzung spezifischer Richtlinien bei der jeweiligen Gelegenheit, wodurch wir unserer Erfahrungen austauschen könnten.

### *c) Fragen und Themen der interparlamentarischen Zusammenarbeit*

Wie bereits dargelegt, hat die Mehrheit derer, die im Konvent das Wort ergriffen haben, die Notwendigkeit der Schaffung neuer Institutionen zurückgewiesen. Ich selbst stehe ebenfalls auf dem Standpunkt, dass in der gegenwärtigen Situation die Schaffung neuer Institutionen wahrscheinlich nicht die richtige Antwort auf unsere Probleme darstellt. Ich glaube, dass dies auch für die interparlamentarische Zusammenarbeit gilt. Meiner Ansicht nach liegen in den bestehenden Formen der Zusammenarbeit noch viele Reserven, die uns einen Gedankenaustausch bezüglich der gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesse, der Beratung über unsere Erfahrungen und der Verbesserung der Koordinierung zwischen unseren Parlamenten ermöglichen. Anstatt neue Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, sollten wir eher die bestehenden auf effizientere Weise nutzen und sie nach unseren Zielen und Zwecken umgestalten, wobei wir unsere Ziele mit großem Realismus definieren müssen. Wir müssen Strukturen der Zusammenarbeit erwägen, die wir tatsächlich zum Funktionieren bringen und mit Inhalt füllen können. Die Mitglieder sowohl der nationalen Parlamente als auch des Europaparlaments haben viel zu tun, und ihre Reise- und Konferenzagenda lässt sich kaum mehr ausweiten. Daher müssen wir unsere Zusammenarbeit rational planen, denn die Anzahl an Tagungen und Sitzungsperioden lässt sich über einen bestimmten Punkt hinaus kaum mehr erhöhen. In Anbetracht dessen werde ich die nachstehenden drei Fragen in meinem Bericht im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten detaillierter untersuchen: erstens die Umwandlung der bestehenden Institutionen, zweitens die Beziehungen zwischen den Angehörigen der nationalen Parlamente und des Europaparlaments sowie drittens bestimmte administrative Fragen.



Unter den bestehenden Institutionen reden wir gewöhnlich am meisten über die COSAC. Ich stimme den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe IV des Konvents zu, denzufolge eine Klärung des Mandats der COSAC erforderlich ist, damit diese Institution in ihrer Aktivität effizienter und konzentrierter wird und ihre interparlamentarischen Konsultationsmechanismen stärkt. Meiner Ansicht nach sind mit der Abänderung der Verfahrensregeln der COSAC in Athen sehr wichtige Schritte gemacht worden, wobei ich z. B. an die Verabschiedung der Mehrheitsregel im Entscheidungsprozess sowie an die Einrichtung eines Ständigen Sekretariats denke. Diese Maßnahmen werden es dem Gremium leichter machen, auch mit 25 Mitgliedstaaten funktionsfähig zu bleiben. Und durch das Ständige Sekretariat wird auch die Kontinuität gewährleistet werden können.

Meiner Ansicht nach könnte die COSAC um Mitglieder aus anderen Parlamentsausschüssen als denjenigen für Europaangelegenheiten erweitert werden. Einige der anderen Fachausschüsse haben ebenfalls in letzter Zeit Konferenzen veranstaltet; so finden z. B. in diesem Halbjahr auf Initiative des griechischen Parlaments mehrere derartige Zusammenkünfte statt. Diese Arbeit ließe sich in die COSAC integrieren, und das Ständige Sekretariat könnte diese Konferenzen leichter organisieren. Auf den ersten Blick könnte die Tagesordnung der COSAC auch durch mehr politische Fachprobleme erweitert werden (wie z. B. die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik), und es wäre gut, wenn die Vertreter sowohl der zuständigen Fachausschüsse als auch der Ausschüsse für Europaangelegenheiten bei diesen Zusammenkünften anwesend wären. Wir sollten darüber nachdenken, in jedem Halbjahr zwei COSAC-Konferenzen (bzw. mehr, falls erforderlich) von einer längeren Dauer als gegenwärtig durchzuführen (mitunter sogar drei ganze Tage), wobei eine sich auf die wichtigsten politischen Fragen des Halbjahres konzentrieren würde, während die andere den großen strategischen Fragen des Halbjahres gewidmet würde; auf diese Art und Weise könnte eine bestimmte Anzahl an Vertretern der betroffenen Fachausschüsse eingeladen werden. Natürlich könnten zu spezifischen Themen je nach Erfordernis auch ad hoc interparlamentarische Konferenzen stattfinden; jedenfalls ließe sich auf diese Art und Weise die überschneidende Behandlung von Themen leichter vermeiden. Neben den Fachausschüssen könnten auch die Präsidenten der Parlamente in die Arbeit der COSAC eingebunden werden; die Parlamentspräsidenten könnten an Konferenzen teilnehmen, bei denen es um politische Strategiefragen geht, und sie könnten in solchen Fällen sogar den Vorsitz führen. Natürlich wären in diesem Falle keine eigenen Treffen der Präsidenten mehr erforderlich. Im Zusammenhang mit diesen Veränderungen würde ich auch einer Umbenennung der COSAC zustimmen. Das Gremium könnte

z. B. ‚Konferenz der nationalen Parlamente‘ heißen, wodurch sein umfassenderes Wesen zum Ausdruck käme, während mit dem Wort ‚Konferenz‘ dennoch der Charakter eines informellen und nicht institutionalisierten Diskussionsforums zum Ausdruck käme. Folglich wäre die COSAC natürlich ein Koordinierungsforum für die nationalen Parlamente, wobei allerdings auch das Europäische Parlament weiterhin an sämtlichen Facetten seiner Arbeit mit einem beratenden Status beteiligt wäre. Die gestärkte Rolle der COSAC sollte auch in dem Protokoll über die nationalen Parlamente zum Ausdruck bringen, das dem Verfassungsvertrag beigelegt wird. Hier könnte meiner Ansicht nach gesagt werden, dass das Europaparlament, der Rat und die Kommission über die Beiträge der COSAC informiert werden sollen und dass sie innerhalb von drei Monaten antworten sollen. Darüber hinaus sollte das Protokoll auch durch einen Absatz angereichert werden, in dem klargemacht wird, dass die COSAC den Austausch von Informationen und von Best Practice-Erfahrungen fördern kann.

Was die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen den Angehörigen nationaler Parlamente und denen des Europaparlaments betrifft, so liegt meiner Ansicht nach unsere Hauptaufgabe darin, uns jeweils gegenseitig ein erhöhtes Maß an Informationen über unsere Arbeit und unsere Vorstellungen zu vermitteln. Zu diesem Zwecke ist es am wichtigsten, die verfahrenstechnischen Möglichkeiten zu nutzen, die wir schon besitzen. Die in manchen Mitgliedstaaten bestehende Praxis, dass Mitglieder des Europaparlaments bei Ausschusssitzungen der nationalen Parlamente zugegen sein und das Wort ergreifen können (insbesondere bei den Ausschüssen für Europaangelegenheiten), sollte auf breiter Basis propagiert werden. Das Europäische Parlament könnte im Gegenzug sicherstellen, dass eine bestimmte Anzahl an Vertretern aus jedem nationalen Parlament, sagen wir z. B. zwei Vertreter für jeden Parlamentsausschuss, die Möglichkeit hätten, bei Sitzungen des jeweils entsprechenden Ausschusses des Europaparlaments zugegen zu sein und, falls erforderlich, das Wort zu ergreifen. Wir könnten sogar ein System einführen, bei dem zwei Parlamentarier (einer von der Regierungsfraktion und einer von der Opposition) aus jedem Parlamentsausschuss jedes Mitgliedstaats benannt würden, die ständig den Kontakt zum Europaparlament und die Verbindungen zwischen den Ausschüssen sicherzustellen hätten. All dies würde auch dazu führen, dass Integrationsangelegenheiten nicht nur durch eine kleine Anzahl an Parlamentariern behandelt würden, die in den jeweiligen Europaausschüssen säßen; vielmehr könnte durch die Beteiligung der Fachausschüsse auch eine stärkere Einbindung der Parlamentarier in die gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesse erreicht werden, wodurch sich auch die Publizität bzw. Transparenz der Gemeinschaftsangelegenheiten verbessern würde.

Aus dem Blickwinkel der Zusammenarbeit der Parlamente liegt eine wichtige technische Frage darin, dass es so schwierig ist, aufgrund unserer sehr unterschiedlichen Sitzungskalender allgemein passende Termine für die verschiedenen Konferenzen und Sitzungsperioden zu finden. Oftmals müssen wir hinnehmen, dass unsere Vertreter an wichtigen europäischen Konferenzen nicht teilnehmen können, da sie bei Abstimmungen im heimischen Parlament ihre Präsenzpflicht erfüllen müssen. Obwohl ich nur wenig Möglichkeiten sehe, unsere traditionellen Sitzungspläne umzustellen, rege ich doch an, dass wir darüber nachdenken, feststehende Termine (z. B. einzelne Tage oder Wochen) in jedem Halbjahr für die Zusammenkünfte der nationalen Parlamente zu reservieren; dabei könnten auch die COSAC-Konferenzen stattfinden, an denen auf diese Weise jeder teilnehmen könnte.

Was die administrativen Fragen betrifft, so stellt sich eine Reihe von Problemen, die schon länger auf der Tagesordnung stehen und im Augenblick besonders in den Mittelpunkt rücken, da Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente auf eine neue Basis gestellt werden. Ich möchte zwei dieser Punkte herausgreifen. Einer betrifft die Einrichtung einer Ständigen Vertretung, der andere die Funktionsweise des elektronischen Informationsaustauschs.

Nachdem ich mich mit der Funktionsweise in einer Reihe von Mitgliedstaaten beschäftigt habe, glaube ich festhalten zu können, dass es für die Parlamente von großer Bedeutung ist, über eine unabhängige Informationsquelle in Brüssel zu verfügen, wo die erforderlichen Informationen je nach den spezifischen Bedürfnissen der Parlamente zusammengestellt werden und wo die Parlamentarier ihre Informationen regelmäßig erhalten. Derartige Büros ermöglichen es den Parlamenten, neben den Kanälen anderer Institutionen einschließlich der Regierungsstellen und der EU-Institutionen ihre eigenen Informationskanäle zu benutzen. Die Tatsache, dass das Europaparlament in seinem eigenen Gebäude hierzu die Räumlichkeiten bereitstellt, bietet eine sehr gute Gelegenheit. Es erscheint daher angebracht und wünschenswert, dass diese Vorgehensweise unter den Parlamenten zu einer allgemeinen Praxis wird und diese ein solches Büro in Brüssel unterhalten. In der ungarischen Nationalversammlung haben wir beschlossen, eine Ständige Vertretung im Gebäude des Europäischen Parlaments einzurichten, um unser Parlament in der Beschaffung von Informationen aus erster Hand zu unterstützen.

Was den elektronischen Informationsaustausch betrifft, so möchte ich hervorheben, dass die Zeit nun gekommen ist, dass wir ein in der alltäglichen Arbeit tatsächlich nützliches Informa-

tionsnetzwerk einrichten. Wir haben zu diesem Zwecke schon die ersten Schritte unternommen, und da wir ja in anderen Bereichen durch die Einrichtung von schnellen Informationsströmen eine enorme Energie freigesetzt haben, sollten wir meiner Ansicht nach der gegenseitigen Information auf diese Art und Weise eine erhöhte Aufmerksamkeit widmen.

## Schlussbemerkungen

In den zwei Erklärungen von Nizza und von Laeken wird die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, die Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente erneut zu überdenken und sie zu stärken, um die Europäische Union demokratischer, transparenter und effizienter zu gestalten. Im Zusammenhang mit der Arbeit des Konvents wurde der durch die nationalen Parlamente in den Entscheidungsprozessen auf der Ebene der Europäischen Union gespielten Rolle ein größeres Maß an Aufmerksamkeit geschenkt als jemals zuvor. Als Ergebnis der bezüglich der Rolle und Aufgabe der Parlamente eingeleiteten Beratungen wurde eine Reihe von Vorschlägen entwickelt und ausformuliert, dank derer der Konvent die Möglichkeit geboten bekommt, das vorgegebene Ziel mit der Unterstützung aller Beteiligten zu erreichen: Es geht um eine Steigerung der demokratischen Legitimität der Union durch intensivere Einbindung der nationalen Parlamente; und es geht darum, die Union für unsere Bürger transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.

In meinem Bericht weise ich darauf hin, dass sich nunmehr als Ergebnis der im Konvent geführten Diskussionen feststellen lässt, dass die beste Lösung für eine Stärkung der Rolle und Funktion der nationalen Parlamente wahrscheinlich nicht in der Schaffung neuer Institutionen liegt, sondern in der Entwicklung von neuen Verfahren und Abläufen und in der Veränderung der bestehenden Prozesse. Das gegenwärtige Gleichgewicht der Institutionen sollte nicht gestört werden; vielmehr muss seine Funktion effizienter gestaltet werden, und unsere gegenwärtig bestehenden Institutionen bergen erhebliche Reserven zu diesem Zweck. Es ist teilweise Aufgabe des Konvents und der Regierungskonferenz, diese Verfahren und Abläufe zu entwickeln und sie in den Verfassungsvertrag einzufügen. Der Verfassungsvertrag muss die Verfahren und Abläufe sicherstellen, und zwar vorwiegend im Kontext der Beziehungen zwischen den EU-Institutionen und den nationalen Parlamenten; hier liegen die Voraussetzungen dafür, dass die nationalen Parlamente die Möglichkeit erhalten, Entscheidungen der Union zu beeinflussen und mitzugestalten. Gleichzeitig ist eine Reihe von Fragen und Problemen aufgeworfen, bei denen die Lösung unabhängig vom Verfassungsvertrag zu sehen ist und wo es bei der Umsetzung einer Lösung um den politischen Willen geht. Einige dieser Fragen betreffen die nationalen Modelle zur Gestaltung der Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und ihren Regierungen, während andere Fragen die interparlamentarischen Beziehungen betreffen. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass die Beschaffenheit der nationalen Modelle

von entscheidender Bedeutung für die Verringerung des Demokratiedefizits ist. Von dem Problem eines Demokratiedefizits wird dort weniger häufig gesprochen, wo die Diskussionen über die großen Fragen im europäischen Entscheidungsprozess in den nationalen Parlamenten öffentlich geführt werden. Daher sollten wir in zunehmendem Maße daran denken, dass wir den Rahmen für eine Einbindung der nationalen Parlamente zwar von dem Verfassungsvertrag zu erwarten haben, dass aber die tatsächliche Rolle, die wir unseren Parlamenten in diesem Rahmen sichern können, im Wesentlichen von uns abhängt. Hier geht es um nationale Entscheidungen. In meinem Bericht werden die Verfahrensfragen zusammenfassend dargestellt, und ich gehe auf die wichtigsten Vorschläge und Aufgaben ein, die bisher im Zusammenhang damit formuliert worden sind und für die wir entweder innerhalb des Verfassungsvertrages oder unabhängig von ihm eine Lösung finden müssen.

Auf der Grundlage der Arbeit des Konvents lässt sich ebenso feststellen, dass die nationalen Parlamente nach Abschluss des Konvents und der Regierungskonferenz als eine Konsequenz aus der Verabschiedung des Verfassungsvertrages bessere Möglichkeiten als jemals zuvor erhalten werden, sich an der Entwicklung von Entscheidungen auf EU-Ebene zu beteiligen. Es wird sich nicht nur der Einfluss der nationalen Parlamente auf die gemeinschaftliche Gesetzgebung über ihre Regierungen erhöhen, sondern in ihrer Eigenschaft als wichtigste Hüter der Herrschaft des Subsidiaritätsprinzips werden sie auch ein direktes Mitspracherecht in der Überwachung dieses Prinzips haben. Es ist von symbolhafter Bedeutung, dass diese zwei Regeln der nationalen Parlamente nicht nur in den zwei Zusatzprotokollen erscheinen sollen, sondern auch im Verfassungsvertrag selbst. Der Verfassungsvertrag sollte einen Artikel über die Rolle und Aufgabe der nationalen Parlamente sowie einen weiteren über die Überwachung des Subsidiaritätsprinzips enthalten, während in den beiden Protokollen auch die spezifischen Verfahrensfragen behandelt werden sollten, die sich im Detail auf diese beiden Komplexe beziehen.

Es wird erwartet, dass der Konvent seine Arbeit im Juni zum Abschluss bringt und den Verfassungsvertrag aufsetzt. Dann wird erwartet, dass in der zweiten Jahreshälfte die Regierungskonferenz ihre Arbeit beginnt. Diesbezüglich erscheint es mir sehr wichtig, dass dieser Beginn der Regierungskonferenz erst dann erfolgen sollte, wenn die Referenden zum Beitritt in den Beitrittsländern abgeschlossen sind. Somit könnte die Regierungskonferenz frühestens im Oktober ihre Arbeit aufnehmen. Dies würde im Übrigen auch gewährleisten, dass die nationalen Parlamente die Ergebnisse des Konvents während einer Bedenkzeit erörtern könnten,

und so würden die Regierungen ihre Länder in der Regierungskonferenz in Kenntnis der gründlich erarbeiteten Haltung ihrer Parlamente vertreten. Es wäre schwierig, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Frist für den Abschluss der Regierungskonferenz zu benennen. Natürlich wäre es ideal, wenn es dem Konvent gelänge, eine möglichst große Zahl an Fragen und Problemen zu lösen, sodass für die Regierungskonferenz nur noch wenige Fragen übrig bleiben würden. Eines ist allerdings sicher: Die alten und die neuen Mitgliedstaaten sollen anlässlich der Regierungskonferenz in jeder Hinsicht gleichberechtigt sein. Da sämtliche 25 Mitgliedstaaten den Verfassungsvertrag ratifizieren müssen, damit dieser in Kraft treten kann, müssen die zehn Beitrittsländer die gleichen Rechte erhalten wie die Fünfzehn, und zwar einschließlich des Stimmrechts. Eine wichtige Voraussetzung für die Gleichheit im rechtlichen Sinne besagt, dass unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Regierungskonferenz (was im besten Falle recht schnell geschehen kann) der Verfassungsvertrag unter Beteiligung aller 25 Staaten nach dem 1. Mai 2004 unterzeichnet wird. Demzufolge muss auch die Entscheidung über die abschließende Zustimmung zum Vertrag unter Beteiligung von 25 gleichberechtigten Staaten getroffen werden. Ist der Vertrag einmal unterzeichnet, so müssen die nationalen Parlamente alle möglichen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Ratifizierung rasch abgeschlossen wird und der Verfassungsvertrag für die Union aus 25 Staaten so schnell wie möglich in Kraft treten kann.